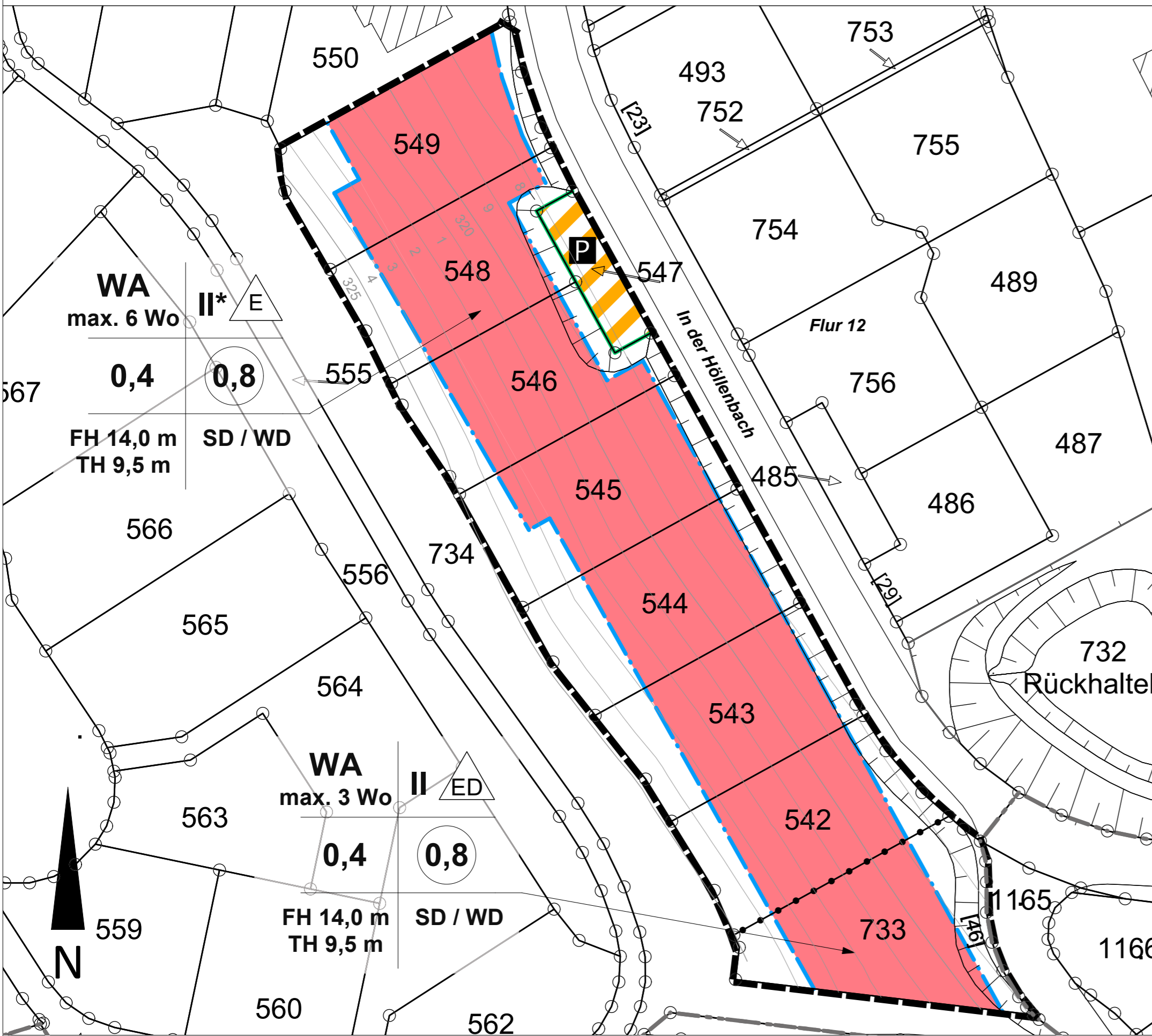


5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 63 "AUF DER AUE" IM STADTTEIL KROMBACH - M. 1:500



Verfahrensvermerke

| | | | |
|--|--|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurde am 27.02.2014 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am 09.12.2017 öffentlich bekannt gemacht. Kreuztal, 08.08.2022 L.S. (Siegel) | 2. Frühzeitige Beteiligungsverfahren Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) wurde abgesehen. Kreuztal, 08.08.2022 L.S. (Siegel) | 3. Beteiligung der Behörden / TÖB Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.12.2017 unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 19.01.2018 gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB beteiligt. Kreuztal, 08.08.2022 L.S. (Siegel) | 4. Beteiligung der Öffentlichkeit Der Planentwurf und die Begründung haben vom 18.12.2017 bis zum 19.01.2018 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.12.2017 bekannt gemacht. Kreuztal, 08.08.2022 L.S. (Siegel) |
| 5. Satzungsbeschluss Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung wurde vom Rat der Stadt Kreuztal nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen am 22.02.2018 gefasst. Kreuztal, 09.08.2022 L.S. (Siegel) | 6. Schlussbekanntmachung Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 24.08.2022 öffentlich bekannt gemacht. Kreuztal, 05.09.2022 L.S. (Siegel) | 7. Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Stand der Plangrundlage: Dezember 2017 Siegen, _____ (Siegel) | 8. Kopie Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein. Kreuztal, _____ (Siegel) |
| Der Bürgermeister I.A. gez. Kramer (Unterschrift) | Der Bürgermeister I.A. gez. Kramer (Unterschrift) | Der Bürgermeister I.A. gez. Kramer (Unterschrift) | Der Bürgermeister I.A. gez. Kramer (Unterschrift) |

Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 1 u. 4 BauNVO



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden:

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

max. 6 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 - 21 BauNVO

0,8

Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, für II* gilt:

Ausnahmsweise darf die Zahl der Vollgeschosse um ein Geschoss erhöht werden, wenn wegen der Hanglage das unterste Geschoss mit Aufenthaltsräumen als Vollgeschoss angerechnet werden muss und dadurch nur die festgesetzte GFZ entsprechend überschritten wird, nicht jedoch die festgesetzte Trauf- und die Firsthöhe sowie die festgesetzte GRZ (Festsetzung gem. § 31 Abs. 1 BauGB).

TH / FH Firsthöhe/Traufhöhe in Meter

... gemessen über dem niedrigsten Anschnitt des natürlichen Geländes durch das Hauptgebäude. Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittlinie der Dachhaut mit der äußeren senkrechten Begrenzungslinie der Außenwand.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. §§ 22 u. 23 BauNVO



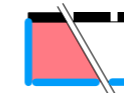
Nur Einzelhäuser zulässig



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenzen



Überbaubare \ Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Öffentliche Parkfläche



Straßenbegrenzungslinie

Hinweis: Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 zusammenfällt.

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Die Festsetzungen zum Schallschutz (SSK 2) sowie die Besonderen textlichen Festsetzungen (Pflanzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen) des Originalplanes gelten auch für den Änderungsbereich

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- weitere Rechtsgrundlagen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Fassung.

SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter



Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer



Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



Höhenlinien im Geltungsbereich (Quelle: Originalplan)



Vorhandene Böschung

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 86 BauO NRW

SD / WD Satteldach/(Krüppel-)Walmdach

Zulässig sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer einschl. Krüppelwalm mit Dachneigungen zwischen 28 und 48°. Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie für Garagen und Carports können geringere Dachneigungen Anwendung finden. Aufbauten für alternative Energienutzungen (Sonnenkollektoren, Solarzellen u.ä.) sind zulässig.

Dacheindeckungen und -farben

Zulässig sind: Dachziegel, Betondachsteine, Bitumenschindeln, Kunst- und Naturschieferchablonen der Farbtöne Basaltgrau nach RAL 7012, Rotbraun nach RAL 8012 oder Kupferbraun nach RAL 8004 oder jeweils entsprechend dunkler sowie Metalldeckungen der entsprechenden Tönung.

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Fon: 02761/93750, Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Artenschutz

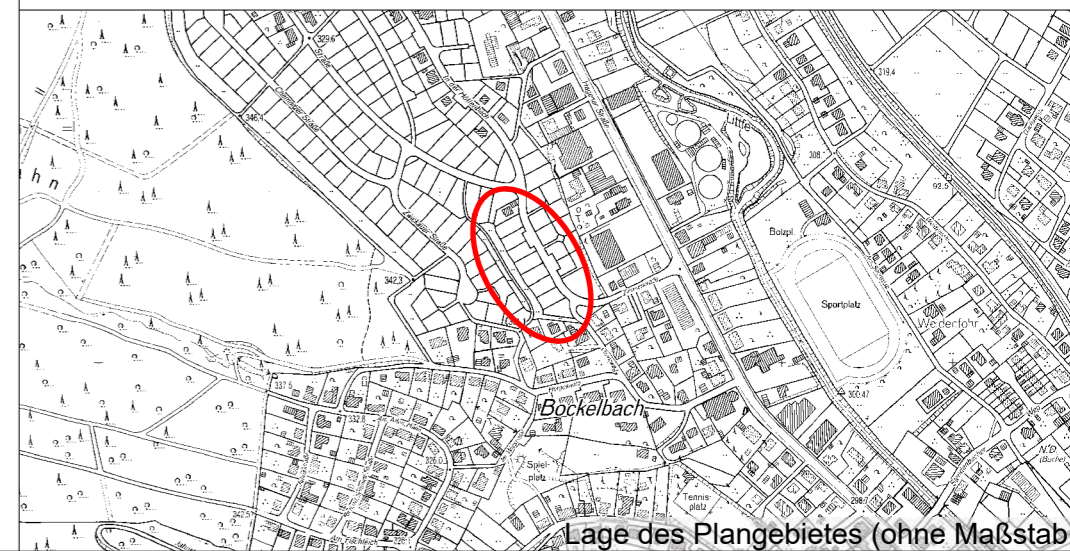
Bei der Durchführung der Planung sind die Zugriffsverbote und die sonstigen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten; sie gelten unmittelbar. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist daher sicherzustellen, dass durch Bauvorhaben und deren Vorbereitungen keine Tiere der geschützten Arten verletzt oder getötet werden und dass keine Lebensstätten derselben beschädigt oder zerstört werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz bietet das Internet-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Untersten Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Kampfmittel

Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Bombardierungsbereich. Es wird daher ein Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben empfohlen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

Bebauungsplan Nr. 63 "Auf der Aue"



Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

| | | |
|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| 5. Änderung | M. 1:500 | kreuztal meine stadt |
| Bearbeitet: P. Kramer / T. Anhalt | Stand: Satzungsbeschluss | |
| Gezeichnet: C. Schlotmann / T. Anhalt | Datum: 24.01.2018 | |